

Umsetzungsempfehlungen zur Stärkung von Selbstbestimmung und Beteiligung durch die Jugendhilfeplanung

27.1.2023

Inhaltsverzeichnis

A. Ziele des KJSG und Anliegen dieses Papiers	3
I. Stärkung der Subjektstellung durch Selbstbestimmung und Beteiligung im KJSG.....	3
II. Rolle der Jugendhilfeplanung bei der Umsetzung der Stärkung der Subjektstellung.....	4
III. Struktur der Empfehlungen.....	5
B. Planung selbstbestimmungsorientierter infrastruktureller Leistungsangebote („selbstbestimmte Interaktion“ und „elternunabhängige Beratung“)	5
I. Förderung einer selbstbestimmten Persönlichkeit und Ermöglichung „selbstbestimmter Interaktion“ (§ 1 SGB VIII)	6
1. Inhalt der Neuregelung.....	6
2. Umsetzung durch die Jugendhilfeplanung	7
3. Reflexionsfragen für die Bestandsfeststellung, Bedarfsermittlung und Maßnahmenplanung	8
II. Angebote der vertraulichen Beratung (§ 8 Abs. 3 SGB VIII)	10
1. Inhalt der Neuregelung.....	10
2. Umsetzung durch die Jugendhilfeplanung	10
3. Reflexionsfragen für die Bestandsfeststellung, Bedarfsermittlung und Maßnahmenplanung.....	10
C. Einbeziehung junger Menschen und ihrer Familien in die Planungsprozesse.....	12
I. Allgemein beteiligungsorientierte Gestaltung.....	12
1. Inhalt der Pflicht.....	12
2. Umsetzung durch die Jugendhilfeplanung	13
3. Reflexionsfragen für die Jugendhilfepraxis.....	14
II. Einbeziehung von Selbstvertretungen.....	16
1. Inhalt der Pflicht.....	16
2. Umsetzung durch die Jugendhilfeplanung	16
3. Reflexionsfragen für eine beteiligungsorientierte Bestandserhebung, Bedarfsfeststellung und Angebotsplanung	17

A.

Ziele des KJSG und Anliegen dieses Papiers

Die Aufgaben bei der Umsetzung des KJSG betreffen neben der Jugendamtsleitung und den ausführenden Fachkräften in wesentlichem Maß den Arbeitsbereich der Jugendhilfeplanung mit ihren Aufgaben der Planung von Angeboten, aber auch der Mitgestaltung der Jugendhilfe vor Ort. Eine der vier vom DIJuF organisierten KJSG-Umsetzungsfachgruppen befasst sich daher mit der Rolle der Jugendhilfeplanung. Im Fokus der Gruppe stehen dabei ganz unterschiedliche inhaltliche Bereiche, in denen das KJSG zu Neuerungen geführt hat. Eines der Schwerpunktthemen der Gruppe war die Stärkung der Beteiligung junger Menschen und ihrer Familien, die eines der großen Anliegen des Gesetzgebers ist. Als Ergebnis des Austauschs wurden Umsetzungsempfehlungen für den Arbeitsbereich der Jugendhilfeplanung entwickelt.

I. Stärkung der Subjektstellung durch Selbstbestimmung und Beteiligung im KJSG

Eines der wesentlichen Ziele des KJSG ist die Stärkung der Subjektstellung der jungen Menschen und ihrer Familien durch Selbstbestimmung und Beteiligung als grundlegendem Gestaltungsprinzip der Kinder- und Jugendhilfe. Dem Gesetzgeber geht es darum, die Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe sowohl in der Wahrnehmung ihrer Subjektstellung zu unterstützen als auch sie hierzu zu befähigen.¹ Zu diesem Zweck enthält das KJSG Änderungen konkret in folgenden Bereichen:

- ausdrückliche allgemeine Betonung der Bedeutung der Selbstbestimmung junger Menschen in § 1 SGB VIII:
 - Entwicklung einer selbstbestimmten Persönlichkeit als Ziel der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen
 - Ermöglichung alters- und entwicklungsentsprechender selbstbestimmter Interaktion durch alle jungen Menschen.
- Ausweitung des vertraulichen Beratungsanspruchs junger Menschen gem. § 8 Abs. 3 SGB VIII
- Stärkung der selbstbestimmten Inanspruchnahme von Leistungen und Geltendmachung von Rechten durch Beratung und Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern an der Hilfeplanung und bei der Aufgabenerfüllung durch
 - Beratungspflicht nach § 10a SGB VIII
 - adressatengerechte Aufklärung, Beratung und Beteiligung (§ 8 SGB VIII, § 10a SGB VIII, § 36 SGB VIII, § 41a SGB VIII, § 42 SGB VIII)
 - Stärkung der Mitbestimmungsmöglichkeiten bei der Hilfeplanung
- Stärkung der Beschwerdemöglichkeiten
- Regelung zu Ombudsstellen und Stärkung von Selbstvertretungen

¹ BT-Drs. 19/26107, 3.
Seite 3 / 17

II. Rolle der Jugendhilfeplanung bei der Umsetzung der Stärkung der Subjektstellung

Die Jugendhilfeplanung hat bei der Umsetzung dieser Neuregelungen eine doppelte Rolle:

Zum einen ist sie als Verantwortliche für die infrastrukturelle Angebotsplanung² einer der wesentlichen Akteurinnen bei der selbstbestimmungs- und beteiligungsorientierten Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe, nämlich bei der **Planung von selbstbestimmungs- und beteiligungsorientierten Leistungsangeboten**. Die Jugendhilfeplanung ist nach § 80 SGB VIII dafür verantwortlich, die vorhandenen Angebote vor Ort festzustellen und den Bedarf zu klären sowie die zur Bedarfsdeckung notwendigen Angebote zu planen. Dabei kommt ihr anlässlich des KJSG die Aufgabe zu, die Angebote vor Ort auf ihre Selbstbestimmungs- und Beteiligungsorientierung hin zu prüfen und ggf. Angebote um- bzw. neu zu planen und zu konzipieren.

Neben ihrer Kernaufgabe der infrastrukturellen Angebotsplanung nach § 80 SGB VIII fungiert die Jugendhilfeplanung häufig auch als **Impulsgeberin bezüglich der Aufgabenerbringung der Kinder- und Jugendhilfe im Allgemeinen**.³ Die Planungsfachkräfte können also zB fachliche Impulse zur Selbstbestimmungsorientierung der Jugendhilfe insgesamt geben, also einen Diskussionsprozess zur Frage initiieren, was mit einer selbstbestimmungsorientierten Kinder- und Jugendhilfe eigentlich gemeint und davon umfasst ist. Sie kann auch konkrete Hinweise zur adressatenorientierten Hilfeplanung oder zur Umsetzung von Beschwerdekonzep-ten geben.

Das KJSG bietet somit Anlass für die Jugendhilfeplanung als Angebotsplanerin nach § 80 SGB VIII, aber auch allgemein bezüglich der Aufgabenerfüllung durch das Jugendamt die Beteiligungs- und Selbstbestimmungsorientierung der gesamten Kinder- und Jugendhilfe besonders zu berücksichtigen, die Praxis vor Ort zu reflektieren und ggf. weiterzuentwickeln. Die Fachgruppe hat sich dabei aus Gründen der Übersichtlichkeit auf eine **Konzentration auf die klassische Aufgabe der Jugendhilfeplanung zur Planung von Angeboten nach § 80 SGB VIII** entschieden.

Zum anderen kann die Jugendhilfeplanung als Arbeitsbereich im Rahmen ihrer Planungsaufgabe nach § 80 SGB VIII gerade durch die **Gestaltung der Planungsprozesse** selbst einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Subjektstellung leisten. Dies kann sie tun, indem sie die Planungsprozesse deutlich beteiligungsorientiert gestaltet, die Adressat*innen der zu planenden Angebote also in die Planung von Angeboten einbezieht und ihren Stimmen Raum gibt. Insbesondere bei der Bedarfsermittlung ist die Jugendhilfeplanung gesetzlich ausdrücklich verpflichtet, die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten einzubeziehen (§ 80 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). Die beteiligungsorientierte Aufgabenerfüllung war zwar bereits vor dem KJSG gesetzliche Pflicht, die nur um die Wünsche, Vorstellungen und Bedürfnisse von Erziehungsberechtigten ergänzt wurde. Gleichwohl bietet die starke Fokussierung des Gesetzgebers auf die Bedeutung der Beteiligung für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe Anlass, auch die

² Merchel Jugendhilfeplanung 16 ff.

³ S. dazu auch das Papier der Fachgruppe Umsetzungsempfehlungen für die Planung präventiver Leistungen, abrufbar unter www.dijuf.de.

beteiligungsorientierte Gestaltung von Jugendhilfeplanungsprozessen genauer in den Blick zu nehmen.

Jugendhilfeplanung ist – dies zu betonen ist der Fachgruppe ein besonderes Anliegen – immer als äußerst komplexes Zusammenspiel unterschiedlicher Akteur*innen zu betrachten. Neben den Jugendhilfeplanungsfachkräften sind insbesondere die Leitungskräfte der Verwaltung, der Jugendhilfeausschuss sowie die hilfebringenden Träger der (freien) Jugendhilfe einbezogen. Daher gilt es hervorzuheben, dass auch die Umsetzung der Stärkung der Subjektstellung nicht den Jugendhilfeplanungsfachkräften allein zukommt, sondern es sich um eine komplexe Gesamtaufgabe des Jugendamts handelt, die entsprechende Ressourcen für die Jugendhilfeplanungsfachkräfte, aber gleichzeitig auch eine gelingende Zusammenarbeit aller relevanten Stellen innerhalb des Jugendamts erfordert.

III. Struktur der Empfehlungen

Im Folgenden sollen erste Hinweise zu einer Umsetzung der Neuregelungen durch die Jugendhilfeplanung vor Ort gegeben werden.

Die Empfehlungen orientieren sich an den beiden beschriebenen Aufgaben der Jugendhilfeplanung, sodass unter B. Empfehlungen zur Planung selbstbestimmungsorientierter Leistungen und unter C. Empfehlungen zur Einbeziehung junger Menschen und ihrer Familien an den Planungsprozessen vorgestellt werden.

Innerhalb der einzelnen Empfehlungen finden sich jeweils Hinweise zu den rechtlichen Änderungen, ein Überblick zu den Umsetzungsaufgaben aus Perspektive der Jugendhilfeplanung sowie eine Tabelle mit relevanten Reflexionsfragen für die Jugendhilfeplaner*innen vor Ort

B. Planung selbstbestimmungsorientierter infrastruktureller Leistungsangebote („selbstbestimmte Interaktion“ und „elternunabhängige Beratung“)

Ziel der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII ist die Bereitstellung von quantitativ und qualitativ bedarfsentsprechenden Leistungsangeboten für junge Menschen und ihre Familien.⁴ Im Rahmen der Berücksichtigung des KJSG ist dabei neben der Stärkung der vertraulichen Beratung von Kindern und Jugendlichen auch § 1 SGB VIII als Grundnorm für die Kinder- und Jugendhilfe relevant für die Umsetzung.

⁴ Merchel Jugendhilfeplanung 56.
Seite 5 / 17

I. Förderung einer selbstbestimmten Persönlichkeit und Ermöglichung „selbstbestimmter Interaktion“ (§ 1 SGB VIII)

Durch die Ergänzung von § 1 SGB VIII, der Leitnorm des SGB VIII, wird

„das für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe formulierte programmatische Leitbild um den Aspekt der Selbstbestimmung erweitert“⁵.

1. INHALT DER NEUREGELUNG

Zunächst wird in § 1 Abs. 1 SGB VIII betont, dass Ziel der Kinder- und Jugendhilfe – in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz (GG) – die **Entwicklung von allen Kindern und Jugendlichen zu selbstbestimmten Erwachsenen** ist. Diese Erweiterung steht auch im Zusammenhang mit der Stärkung der inklusiven Ausrichtung des SGB VIII, bezieht sich aber auf das Ziel der Förderung der Selbstbestimmung und Achtung der vorhandenen Selbstbestimmung für alle Kinder und Jugendlichen.⁶ Auch wenn die Vorschrift lediglich programmatischen Charakter hat, und sich aus ihr keine unmittelbaren konkreten Pflichten in Bezug auf die Gestaltung einzelner Aufgaben und Leistungen ergeben,⁷ sollte sie jedenfalls zum Anlass genommen werden, die Planungen vor Ort jeweils mit dem (erweiterten) programmatischen Leitbild in größtmögliche Übereinstimmung zu bringen. So sagt § 1 SGB VIII etwas darüber aus, auf welchem Weg die Kinder- und Jugendhilfe das Ziel einer selbstbestimmten Persönlichkeit und auch die anderen Ziele der Kinder- und Jugendhilfe erreichen soll: Neben der allgemeinen Pflicht zur Förderung junger Menschen in ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII) soll Jugendhilfe jungen Menschen nach der Neuregelung in § 1 Abs. 3 Nr. 2 zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1

„[...] ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können“.

Auch hierbei handelt es sich freilich um eine Leitvorstellung, die noch keine konkrete Aufgabe in Bezug auf die verbindliche Gestaltung der einzelnen Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe beinhaltet, wohl aber eine – wenn auch allgemein gehaltene – ausnahmslos geltende Verpflichtung.⁸ Nach der Gesetzesbegründung wird mit der Betonung keine Leistungsausweitung im Sinne neuer Leistungen geregelt, wohl aber der Förderungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf eine teilhabeorientierte Gestaltung des gesamten Leistungsangebots konkretisiert.⁹ Auch wenn damit wesentlich die jungen Menschen adressiert werden, die von Benachteiligung, Marginalisierung und Diskriminierung betroffen sind, bezieht sich die Regelung doch auf alle jungen Menschen, denen eine entwicklungsangemessene selbstbestimmte Interaktion ermöglicht werden soll.¹⁰ Teilhabe wird gerade als eine

⁵ BT-Drs. 19/26107, 71.

⁶ Vgl. FK-SGB VIII/Meysen SGB VIII § 1 Rn. 8.

⁷ Wiesner/Wapler/Wapler SGB VIII § 1 Rn. 10a.

⁸ Wiesner/Wapler/Wapler SGB VIII § 1 Rn. 34.

⁹ BT-Drs. 19/26107, 71.

¹⁰ FK-SGB VIII/Meysen SGB VIII § 1 Rn. 15.

dem Alter und den individuellen Fähigkeiten entsprechende selbstbestimmte Interaktion in allen die jungen Menschen betreffenden Lebensbereichen verstanden.¹¹ Die Ermöglichung der selbstbestimmten Interaktion bezieht sich dabei sowohl auf individuelle Hilfskonzepte als auch auf die pädagogische Arbeit bei infrastrukturellen Leistungen wie bspw. der Kindertagesbetreuung oder der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit.¹²

Selbstbestimmte Interaktion entsprechend des Alters und Entwicklungsstands meint dabei mehr als ein bloßes „Beteiligt-Werden“. Soll Jugendhilfe die Subjektstellung stärken, so geht es auch um die Gewährung eigener Entscheidungskompetenzen bei entsprechender Entscheidungsfähigkeit. Jugendhilfe muss demgemäß einschätzen, wo Kindern und Jugendlichen ihrem Alter und Entwicklungsstand angemessen bereits Entscheidungskompetenz zugestanden werden und wo es Weiterentwicklungsbedarf gibt.

2. UMSETZUNG DURCH DIE JUGENDHILFEPLANUNG

Aufgabe der Jugendhilfeplanung ist gem. § 80 SGB VIII die Planung von Angeboten, Einrichtungen und Diensten zur Deckung der vor Ort bestehenden Bedarfe. Im Rahmen der einzelnen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, für die es Angebote zu planen gilt, finden sich keine konkreten Vorgaben zur Beachtung und Unterstützung einer selbstbestimmten Interaktion. Die Ausgestaltung aller einzelnen Leistungen des SGB VIII orientiert sich jedoch an den allgemeinen Vorgaben der §§ 1 ff. SGB VIII, im Hinblick auf die Ausgestaltung von Förderungsleistungen neben § 1 SGB VIII insbesondere an § 9 SGB VIII, nach dem ebenfalls die „wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln“ zu berücksichtigen sind.

Die Fachgruppe plädiert daher dafür, die mit dem KJSG erfolgte Betonung in § 1 SGB VIII – in Zusammenschau mit der generellen Betonung der Stärkung der Subjektstellung durch den KJSG-Gesetzgeber – zum Anlass zu nehmen, die alters- und reifeangemessenen Entscheidungskompetenzen junger Menschen insgesamt zu stärken¹³ und entsprechend auch bei den einzelnen Leistungen und Aufgaben zu reflektieren, inwieweit dies bereits gelingt oder gestärkt werden kann. Durch einen selbstbestimmungsorientierten Fokus der Angebotskonzepte wird ein wesentlicher Beitrag zum Gelingen der Leistungen erbracht, der entscheidend auch von der Mitwirkung an der Leistung anhängig ist.¹⁴

Im Rahmen der Angebotsplanung hat die Jugendhilfeplanung eine besonders wichtige Funktion für die Weiterentwicklung von einem selbstbestimmungs- und beteiligungsorientierten Leistungsangebot vor Ort. Entscheidend für die Umsetzung sind weiterzuentwickelnde fachliche Konzepte, wie bspw.

- Leistungen, die im Hinblick auf das Ziel der Förderung der Entwicklung einer selbstbestimmten Persönlichkeit allgemein selbstbestimmungsstärkend gestaltet werden können;
- Leistungen, bei denen in der Leistungsgestaltung eine selbstbestimmte Interaktion ermöglicht wird.

¹¹ BT-Drs. 19/26107, 71.

¹² FK-SGB VIII/Meysen SGB VIII § 1 Rn. 15.

¹³ Beckmann/Lohse RdJB 2021, 10.

¹⁴ S. etwa Merchel Jugendhilfeplanung 127.

Dies bedarf zunächst einmal einer allgemeinen Verständigung in der Kinder- und Jugendhilfe, was genau unter einer selbstbestimmungsorientierten Kinder- und Jugendhilfe und einer selbstbestimmten Interaktion zu verstehen ist, wie sie mit der individuellen Entwicklung des jungen Menschen verknüpft ist und was genau es zu ihrer Umsetzung braucht. Die Jugendhilfeplanung sollte bei dieser Klärung eine wichtige Rolle einnehmen und einen Diskurs zum Verständnis von Selbstbestimmung, selbstbestimmter Interaktion, Beteiligung und Mitwirkung junger Menschen anstoßen und begleiten.

Bei der konkreten Angebotsplanung nach § 80 SGB VIII könnten im Fokus der Jugendhilfeplanung dann bspw. die Weiterentwicklung fachlicher Konzepte bei den Einrichtungen und Diensten stehen, die Leistungen erbringen. Dazu könnten durch die Jugendhilfeplanung angestoßen werden:

- die gemeinsame Verständigung mit Leistungserbringern über den Inhalt und die Rolle von Selbstbestimmungsstärkung und selbstbestimmter Interaktion von jungen Menschen, die Leistungen erhalten, mit dem Ziel, eine gemeinsam getragene fachliche Haltung zu entwickeln;
- die Erarbeitung von Qualitätsstandards gelingender Selbstbestimmungsstärkung und Beteiligungspraxis als Orientierung für die Planung und dialogorientierte Ausgestaltung der Leistungen;
- die Reflexion der bisherigen Beteiligungspraxis hinsichtlich Zugängen, Teilhabe- und Einflussmöglichkeiten entsprechend der alters- und reifeangemessenen Entscheidungskompetenzen;
- die Weiterentwicklung fachlicher Konzepte zur Förderung von Selbstbestimmungsfähigkeit ebenso wie der Ermöglichung einer im Einzelfall bedarfsgerechten selbstbestimmten Interaktion.

3. REFLEXIONSFRAGEN FÜR DIE BESTANDSFESTSTELLUNG, BEDARFS-ERMITTLUNG UND MAßNAHMENPLANUNG

Planungsaufgabe	Reflexionsfragen zur Bestands- und Bedarfseinschätzung sowie zur Konkretisierung der Planung
Vorgelagerte Klärung	<ul style="list-style-type: none"> • Was ist unter der „Ermöglichung oder Erleichterung selbstbestimmter Interaktion“ konkret zu verstehen? • Welcher Zusammenhang besteht zum Alter und zur individuellen Entwicklung des Kindes? • Wie wirkt sich dieses Erfordernis auf Leistungsinhalte aus?
Bestandsfeststellung	<ul style="list-style-type: none"> • In welcher Weise tragen die bestehenden Angebote der Subjektstellung junger Menschen Rechnung? • Wie werden jungen Menschen im Rahmen der Angebote alters- und reifeangemessen Entscheidungskompetenzen zugemessen?

	<ul style="list-style-type: none"> • Inwieweit werden junge Menschen in der Bewerbung von und in der Information über Angebote (zB Angebote der vertraulichen Beratung) direkt adressiert und über Möglichkeiten der Inanspruchnahme angemessen informiert?
Bedarfserhebung	<ul style="list-style-type: none"> • Wo bedarf es bei den Angeboten vor Ort der Weiterentwicklung von fachlichen Konzepten mit dem Fokus auf die Stärkung der Subjektstellung der jungen Menschen? • Wo gilt es, jungen Menschen entsprechend ihrer alters- und reifeangemessenen Entscheidungskompetenzen mehr Mitsprache- und Mitwirkungsmöglichkeiten im Rahmen der Leistungserbringung zu eröffnen? • Welche Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten, die junge Menschen grundsätzlich eigenständig in Anspruch nehmen können, gilt es, ansprechender für diese Zielgruppe zu bewerben?
Maßnahmenplanung	<ul style="list-style-type: none"> • In welchen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe gilt es, primär die Subjektstellung der jungen Menschen und ihrer Beteiligungsmöglichkeiten zu stärken? (Prioritätensetzung) • Welche Rahmenbedingungen, Qualifizierung, Weiterentwicklung der Fachkonzepte etc sind hierzu erforderlich? • Wie können konkrete Impulse für die Stärkung der Subjektstellung junger Menschen in den einzelnen Angeboten gesetzt werden? • Welche Anpassungen/Weiterentwicklungen sind hinsichtlich der Information und Bewerbung der Angebote erforderlich?
Evaluation und Fortschreibung	<ul style="list-style-type: none"> • Inwieweit lässt sich eine Stärkung der Subjektstellung junger Menschen feststellen? • In welchen Angeboten zeigen sich Veränderungen in dieser Hinsicht und wie genau sehen die Veränderungen aus? • Welche Erfahrungen wurden in diesen Angeboten gemacht, welche Gelingensfaktoren oder Hemmnisse können identifiziert werden?

II. Angebote der vertraulichen Beratung (§ 8 Abs. 3 SGB VIII)

1. INHALT DER NEUREGELUNG

Die elternunabhängige Beratung nach § 8 Abs. 3 SGB VIII stärkt die Handlungsfähigkeit von jungen Menschen und hat daher eine besondere Relevanz für die Stärkung der Selbstbestimmung. Wesentliche Neuregelungen sind:

- der Wegfall der bisher bestehenden Voraussetzung einer Not- und Konfliktlage als Voraussetzung für die vertrauliche Beratung,
- die Möglichkeit der Erbringung der Beratung durch freie Träger sowie
- die Pflicht zur Zulassung der unmittelbaren Inanspruchnahme beim freien Träger und zu entsprechenden Vereinbarungsabschlüssen.

Die Stärkung der Selbstbestimmung durch die Vertraulichkeit der Beratung wird infolge des Wegfalls der bisherigen Beratungsvoraussetzung der Not- und Konfliktlage sowie durch die Möglichkeit der unmittelbaren Inanspruchnahme der Beratung bei einem freien Träger noch einmal zusätzlich betont und befördert, da dadurch Hürden für die Inanspruchnahme abgebaut werden können.¹⁵

2. UMSETZUNG DURCH DIE JUGENDHILFEPLANUNG

Die Jugendhilfeplanung ist insbesondere aufgefordert, bei der Bestandserhebung, Bedarfsfeststellung und Planung von Angeboten primär auch niedrigschwellige Angebote, die ohne den Weg über das Jugendamt bei freien Trägern in Anspruch genommen werden können, in den Blick zu nehmen und im Fall des Fehlens von ausreichend niedrigschwelligem Angeboten solche zu planen bzw. auf Vereinbarungsabschlüsse mit Leistungserbringern hinzuwirken.

3. REFLEXIONSFRAGEN FÜR DIE BESTANDSFESTSTELLUNG, BEDARFS-ERMITTLUNG UND MAßNAHMENPLANUNG

Planungsaufgabe	Reflexionsfragen zur Bestands- und Bedarfseinschätzung sowie zur Konkretisierung der Planung
Bestandsfeststellung	<ul style="list-style-type: none">• Welche Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche gibt es bereits, die für die vertrauliche Beratung genutzt werden können? (zB Familienzentren, Kita-Sozialarbeit, Schulsozialarbeit, Beratungsstellen, Kinder- und Jugendarbeit)• Wie verteilen sich diese Anlaufstellen sozialräumlich bzw. inwieweit sind diese sozialräumlich verankert?• Wie bekannt und zugänglich ist die Möglichkeit der vertraulichen Beratung für Kinder und Jugendliche in der Bevölkerung und bei den jeweiligen Anbietern?

¹⁵ S. dazu auch das Papier der Fachgruppe Umsetzungsempfehlungen für die Planung präventiver Leistungen, abrufbar unter www.dijuf.de.

	<ul style="list-style-type: none"> • Inwieweit besteht eine systematische Übersicht über die bestehenden Anlaufstellen und wie ist diese zugänglich? • Inwieweit bestehen auch Beratungsangebote in freier Trägerschaft mit Vereinbarungsabschlüssen über die Möglichkeit der unmittelbaren Inanspruchnahme? • Wie werden der Umgang mit der Vertraulichkeit sowie einer evtl. Einbeziehung der Eltern gehandhabt?
Bedarfserhebung	<ul style="list-style-type: none"> • Inwieweit sind die verfügbaren Angebote quantitativ ausreichend? • Inwieweit ist die (sozial-)räumliche Verteilung der Angebote angemessen? • Inwieweit ist bei den vorhandenen Angeboten die Möglichkeit zur Vertraulichkeit wirklich sichergestellt? • Inwieweit ist ein niedrighschwelliger unmittelbarer Zugang zu den Beratungsangeboten in freier Trägerschaft sichergestellt? Welcher Bedarf besteht an niedrighschwelligem Angeboten bei den jungen Menschen vor Ort und wie kann ihr Bedarf ermittelt werden? • Ist die Erreichbarkeit der Angebote durch die jungen Menschen sichergestellt? • Wurden durch das Jugendamt entsprechende Vereinbarungen mit den Leistungserbringern in freier Trägerschaft abgeschlossen? • Inwieweit sind digitale Angebote und Zugänge berücksichtigt und beworben?
Maßnahmenplanung	<ul style="list-style-type: none"> • Wo soll die Möglichkeit der vertraulichen Beratung für Kinder und Jugendliche gestärkt, ausgebaut oder neu angesiedelt werden? • Welche Klärung, Vorbereitung, Qualifizierung und Bewerbung braucht es hierzu? • Welche konzeptionelle Konkretisierung braucht es zur vertraulichen Beratung von Kindern und Jugendlichen? • Mit welchen Anbietern (in freier Trägerschaft) soll dazu (verstärkt) zusammengearbeitet werden? • Welche Verhandlungen und Vereinbarungen sind notwendig? Wo braucht es – etwa im Hinblick auf den Wegfall der Not- und Konfliktlage – Anpassungen bestehender Vereinbarungen?

Evaluation und Fortschreibung	<ul style="list-style-type: none"> • Wie wird die Möglichkeit der vertraulichen Beratung von Kindern und Jugendlichen in Anspruch genommen? Welche Rückmeldungen gibt es dazu von ihnen selbst? • Welche Erfahrungen machen die Anbieter vertraulicher Beratung im Kontakt mit den jungen Menschen? • Welche Hinweise auf Weiterentwicklungsbedarfe gibt es?
-------------------------------	---

C. Einbeziehung junger Menschen und ihrer Familien in die Planungsprozesse

Neben der Planung selbstbestimmungsorientierter Leistungen gilt es für die Jugendhilfeplanung auch zu überprüfen, inwiefern die Planungsprozesse selbstbestimmungsorientiert gestaltet werden können. Zwar enthält das KJSG hinsichtlich der Beteiligung der Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe in den Vorgaben zur Jugendhilfeplanung in § 80 SGB VIII keine unmittelbaren gesetzlichen Neuregelungen. Aus der beabsichtigten Stärkung der Subjektstellung im Allgemeinen ergibt sich aber auch Reflexionsbedarf für die Beteiligungsorientierung der Jugendhilfeplanung und insbesondere für die Einbeziehung der in § 4a SGB VIII neu geregelten Selbstvertretungen.

I. Allgemein beteiligungsorientierte Gestaltung

1. INHALT DER PFLICHT

Die Jugendhilfeplanung ist nach § 80 SGB VIII ausdrücklich beteiligungsorientiert zu gestalten. Gem. § 80 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII muss der Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten ermittelt werden.

Für die Ermittlung des Bedarfs hat damit die Beteiligung der von den zu planenden Leistungsangeboten Betroffenen besondere Bedeutung und ist eines der wesentlichen Grundelemente bzw. Standards der Jugendhilfeplanung.¹⁶ Ihre besondere Bedeutung erlangt sie vor allem daraus, dass Adressat*innen wichtige Hinweise darauf geben, wie Leistungsangebote so konzipiert werden können, dass sie tatsächlich angenommen, aufgrund einer Mitwirkung der Betroffenen erfolgreich durchgeführt werden und Hilfebedarfe dadurch decken können.¹⁷ Sie hat allerdings in der Praxis an Bedeutung verloren und bleibt hinter dem fachlichen Anspruch teilweise weit zurück,¹⁸ sodass das KJSG mit seinem beteiligungsstärkenden Fokus zum

¹⁶ FK-SGB VIII/Tammen SGB VIII § 80 Rn. 6.

¹⁷ Merchel Jugendhilfeplanung 127.

¹⁸ Merchel Jugendhilfeplanung 127; Wiesner/Wapler/Schön SGB VIII § 80 Rn. 23

Anlass genommen werden sollte, die Orientierung bei der Bedarfsermittlung vor Ort zu reflektieren und weiterzuentwickeln.

Relevant ist zudem das Verhältnis zwischen der Ermittlung der Bedürfnisse durch Betroffenenbefragungen und der daraus resultierenden – auch durch politische Interessen und Finanzen beeinflussten – Festlegung des Bedarfs und insbesondere der Berücksichtigung der geäußerten Bedürfnisse bei der dann konkret erfolgenden Angebotsplanung. Auch dieses Verhältnis sollte anlässlich des KJSG vor Ort reflektiert und der Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen uU größeres Gewicht beigemessen werden.

2. UMSETZUNG DURCH DIE JUGENDHILFEPLANUNG

Bei der Beteiligung der Adressat*innen geht es inhaltlich um die unmittelbare Artikulation der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen. Vorgeschlagen werden bspw. Stadtteil- und Regionalkonferenzen.¹⁹ In Betracht kommen könnten aus Gründen der Adressat*innengerechtigkeit daneben aber auch digitale Beteiligungsformate, etwa über Internetplattformen oder auch digital gestaltete Konferenzen, Beteiligungswerkstätten und Ähnliches. Wichtig ist, dass die Formate die unterschiedlichen Zielgruppen vor Ort (junge Menschen unterschiedlichen Alters, Eltern, Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen mit Behinderungen...) auch tatsächlich ansprechen.²⁰

Eine besondere Herausforderung stellt es dabei nach Einschätzung der Fachgruppe dar, eine repräsentative Beteiligung zu erreichen, bei der insbesondere auch Bevölkerungsgruppen erreicht und aktiviert werden können, die typischerweise über Beteiligungsverfahren nicht oder nur schwer erreicht werden, deren Wünsche und Vorstellungen für die bedarfsgerechte Planung von Leistungen jedoch ebenso relevant sind.

Als zweiter Schritt nach der Ermittlung der tatsächlichen Bedürfnisse durch Befragungen gilt es dann, vor Ort das Verhältnis zur Bestimmung des Bedarfs und der Angebotsplanung zu reflektieren und insbesondere zu thematisieren, welches Gewicht den geäußerten Wünschen, Bedürfnissen und Interessen für die Gestaltung der Infrastrukturlandschaft vor Ort zukommen sollte. Dabei braucht es insbesondere auch eine Auseinandersetzung mit dem Erfordernis, ggf. bislang eher vernachlässigte Zielgruppen stärker einzubeziehen (zB Bevölkerungsgruppen in Armutslagen, mit Behinderungen, mit Migrationshintergrund).

Für gelingende Beteiligungsprozesse ist es grundsätzlich bedeutsam, dass für alle Beteiligten von Anfang an transparent ist, worauf sich die Beteiligungsmöglichkeiten tatsächlich beziehen (Fragestellung, Gegenstand etc) und in welchem Maß eingebrachte Wünsche, Anregungen und Einschätzungen auf anschließende Planungs- und Entscheidungsprozesse Einfluss nehmen können bzw. in den entsprechenden Abwägungsprozessen gewichtet werden. Dies gilt gleichermaßen auch für die Beteiligung von Adressat*innen in Prozessen der Jugendhilfeplanung. Entsprechend ist es Aufgabe der Planung von Jugendhilfeplanungsprozessen, die Reichweite der Be-

¹⁹ Wiesner/Wapler/Schön SGB VIII § 80 Rn. 21, 23.

²⁰ Wiesner/Wapler/Schön SGB VIII § 80 Rn. 23.

teilung klar abzustecken, hinsichtlich der anvisierten Relevanz und des Einflussbereichs zu reflektieren und festzulegen und gegenüber den Adressat*innen transparent zu kommunizieren.

3. REFLEXIONSFRAGEN FÜR DIE JUGENDHILFEPRAXIS

Aufgabe	Reflexionsfragen zur Beteiligungsorientierung der Prozesse
Klärung der derzeitigen Beteiligungsorientierung	<ul style="list-style-type: none"> • Wie werden bislang die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen von jungen Menschen und Erziehungsberechtigten ermittelt? • Welche Beteiligungsformate werden hierzu genutzt? • Welche jungen Menschen und Erziehungsberechtigten wirken bisher an diesen Beteiligungsformaten mit? Inwieweit sind unterschiedliche Milieus und Lebenswelten repräsentiert? • Wie werden bisher Ergebnisse aus Beteiligungsprozessen in Planungsprozesse aufgenommen und wie gehen sie in Umsetzungsentscheidungen ein? • Wie werden bisher Planungs- und Entscheidungsprozesse jungen Menschen und Erziehungsberechtigten hinsichtlich der Berücksichtigung ihrer geäußerten Wünsche, Bedürfnisse und Interessen transparent gemacht? • Welche Rahmenbedingungen und Unterstützungsstrukturen gibt es für Beteiligungsformate und -prozesse?
Klärung von Verbesserungsbedarfen	<ul style="list-style-type: none"> • Wo bedarf es der Verbesserung der Infrastruktur und Rahmenbedingungen für Beteiligung? • Wo bedarf es der Qualifizierung und der Verständigung auf Qualitätsstandards für Beteiligung? • Wo bedarf es der Erweiterung von Zugängen und der Absenkung von Zugangshürden zu Beteiligungsformaten? • Welche Zielgruppen junger Menschen und ihrer Erziehungsberechtigten sollten verstärkt für Beteiligungsformate angesprochen, gewonnen und einbezogen werden? • Wo besteht Verbesserungsbedarf hinsichtlich der aktiven Berücksichtigung von Wünschen, Bedürfnissen und Interessen junger Menschen und ihrer Erziehungsberechtigten in Planungs- und Entscheidungsprozessen einschließlich der Rückkopplung und Transparenz ihnen gegenüber?

<p>Maßnahmen zur Beteiligungsstärkung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • In welchen Kontexten sollen die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen von jungen Menschen und Erziehungsberechtigten gezielter erhoben und einbezogen werden? • Welche Formate sollen hierzu genutzt werden? • Wie wird sichergestellt, dass die geäußerten Wünsche, Bedürfnisse und Interessen junger Menschen und ihrer Erziehungsberechtigten im weiteren Planungs- und Entscheidungsprozess angemessen Berücksichtigung finden? • Wie werden junge Menschen und Erziehungsberechtigte auch im weiteren Planungs- und Entscheidungsprozess beteiligt, sodass dieser für sie nachvollziehbar bleibt? • Welche flankierenden Maßnahmen braucht es, damit sich möglichst viele jungen Menschen beteiligen können? • Wie kann die Jugendhilfeplanung über die Prozessgestaltung die Stimme der jungen Menschen und ihrer Erziehungsberechtigten stärken?
<p>Evaluation und Fortschreibung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Erfahrungen wurden in den durchgeführten Beteiligungsformaten gemacht? • Welche jungen Menschen und Erziehungsberechtigten wurden erreicht? • Wie haben sie sich in den Prozess eingebracht, was kann daraus für die weitere Gestaltung von Beteiligungsformaten gelernt werden? Welche Anpassungen und Weiterentwicklungen sind erforderlich? • Welche Wünsche der jungen Menschen und Erziehungsberechtigten wurden tatsächlich in den weiteren Planungs- und Entscheidungsprozess aufgenommen? Welche nicht? Wie sind damit die Einflussmöglichkeiten der Adressat*innen hinsichtlich Mitwirkung und Mitbestimmung tatsächlich zu bewerten? • Inwiefern bedarf es weiterer Maßnahmen zur Stärkung der Beteiligung der Adressat*innen?

II. Einbeziehung von Selbstvertretungen

1. INHALT DER PFLICHT

Besonderen Anlass zur Prüfung und ggf. Weiterentwicklung der Beteiligungspraxis bietet die neue gesetzliche Regelung von Selbstvertretungen in § 4a SGB VIII. Neben einer Legaldefinition von selbstorganisierten Zusammenschlüssen enthält § 4a SGB VIII die Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, mit diesen zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeitspflicht beinhaltet damit den Auftrag, in den Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe an den Schnittstellen zu politischen Entscheidungen zu kooperieren.²¹ Dazu gehört auch eine angemessene Einbeziehung in AG 78 und Jugendhilfeausschuss. Um hier einen zielführenden Beteiligungsprozess gestalten zu können, ist zu empfehlen einen Verständigungsprozess zu initiieren und zu gestalten, was unter Selbstvertretungsgruppen, mit denen zusammenzuarbeiten ist, genau zu verstehen und wer hierunter alles zu fassen ist.

2. UMSETZUNG DURCH DIE JUGENDHILFEPLANUNG

Die Pflicht zur Zusammenarbeit mit Selbstvertretungen bezieht auch die Jugendhilfeplanung mit ein.²² Sie wird dabei insbesondere auch als Chance zur Gestaltung besserer und passgenauerer Leistungen gesehen.²³ Die Einbeziehung von Selbstvertretungen in die Planungsprozesse der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII bietet die Chance, die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe zielgerecht zu ermitteln, da sie Zugang zu bestimmten größeren Adressat*innengruppen ermöglichen kann, die einen Bedarf an Jugendhilfeleistungen haben. Gerade im Fall von Care-Leavern bietet die Beteiligung zudem die Option, durch den Einblick und die Auseinandersetzung mit ihren eigenen Erfahrungen Aufschluss darüber zu erhalten, was in der (Jugendhilfe-)Vergangenheit gut oder weniger gut gelungen ist und wie Bedarfe zukünftig adressatengerecht gedeckt werden könnten.

Im Bereich der Eingliederungshilfe und der Psychiatrie besteht eine wesentlich längere Tradition der organisierten Selbstvertretung. Auf dem Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ist es bedeutsam, diese Expertise und Erfahrung „mitzunehmen“ und Räume für den Dialog (bzw. Tria- oder auch Multilog) ebenso im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu öffnen und zu gestalten.

Bei der Beteiligung von Selbstvertretungen ist zu beachten, dass diese aufgrund der ihnen eigenen Struktur und Ausrichtung idR (nur) eine bestimmte Adressat*innen-Gruppe vertreten. Im Gesamtprozess einer beteiligungsorientierten Planung ist jedoch darauf zu achten, dass unterschiedliche Selbstvertretungen, aber auch andere Adressat*innen mit ihren Bedürfnissen beteiligt und berücksichtigt werden müssen. So gilt es, auch politisch motivierte und ggf. lauter als andere vorgetragene Wünsche und Forderungen in relevanter Weise in das Gesamtbild der Bedarfsplanung einzubeziehen.

²¹ Wiesner/Wapler/Wapler SGB VIII § 4a Rn. 10.

²² Wiesner/Wapler/Wapler SGB VIII § 4a Rn. 10.

²³ FK-SGB VIII/Weitzmann SGB VIII § 4a Rn. 6.

3. REFLEXIONSFRAGEN FÜR EINE BETEILIGUNGSORIENTIERTE BESTANDS-ERHEBUNG, BEDARFSFESTSTELLUNG UND ANGEBOTSPANUNG

Aufgabe	Reflexionsfragen zur Einbeziehung von Selbstvertretungen in die Planungsprozesse
Ermittlung der vorhandenen Selbstvertretungen und des Erfordernisses ihrer jeweiligen Einbeziehung	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Selbstvertretungen gibt es bereits im Einzugsbereich des Jugendamts? • Zu welchem Bereich können die einzelnen Selbstvertretungen Auskunft geben? • Welche Selbstvertretungsstrukturen sollen gezielt aktiviert und einbezogen werden?
Klärung der Art und Weise der Einbeziehung	<ul style="list-style-type: none"> • Wie können die identifizierten Selbstvertretungen zur Mitwirkung im Planungsprozess angesprochen, motiviert und gewonnen werden? Welche Wege und Medien der Ansprache und Kommunikation sind angemessen? • Welche Qualifizierung und/oder Unterstützung benötigen die Selbstvertretungen, um sich aktiv und angemessen am Planungsprozess beteiligen zu können? • Welche Informationen und Rahmungen sind für eine zielführende Beteiligung der Selbstvertretungen erforderlich? • In welchem Rahmen und Format sollen Selbstvertretungen am Planungsprozess beteiligt werden? Welche Methoden sollen eingesetzt werden? • Welche Informationen brauchen die Selbstvertretungen vorab, um sich angemessen in den Beteiligungsprozess einbringen zu können?
Evaluation und Fortschreibung	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Rolle haben Selbstvertretungsstrukturen eingenommen? • Wie wird der tatsächliche Beitrag der Selbstvertretungen zum Planungsprozess eingeschätzt und welche Relevanz wird diesem letztlich zugemessen? • Wie kann dieses Potenzial weiter ausgelotet und zielführend gestärkt werden?